

BGer 6B_377/2010 vom 25. Mai 2010

Bundesgericht, 2010-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_377_2010

FR: TF 6B_377/2010 du 25 mai 2010

IT: TF 6B_377/2010 del 25 maggio 2010

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich gegen die Bejahung der Hafterstehungsfähigkeit. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit, da er trotz Hafterstehungsunfähigkeit den Strafvollzug antreten müsse, sowie eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Er bringt vor, es sei grundlos von der Einschätzung seines Arztes Dr. med. A._____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, abgewichen bzw. dessen Diagnose ignoriert worden, und zwar ohne die für diesen Fall beantragte amtliche Begutachtung vorzunehmen, was im Übrigen nicht begründet worden sei. Weiter rügt er eine Verletzung der Vollzugsgrundsätze nach Art. 74 ff. StGB (Beschwerde S. 4).

E. 1.2

Die Kantone vollziehen die von ihren Strafgerichten auf Grund des Strafgesetzbuchs ausgefallenen Urteile (Art. 372 Abs. 1 Satz 1 StGB).

Nach Art. 48 Abs. 3 der Justizvollzugsverordnung des Kantons Zürich (JVZ/ZH; OS 331.1) kann das Amt auf Gesuch der verurteilten Person den Strafantritt auf einen späteren Termin verschieben, wenn dadurch (a) erhebliche Gesundheitsrisiken oder andere erhebliche, nicht wiedergutmachende Nachteile vermieden werden und (b) weder der Vollzug der Strafe in Frage gestellt wird, noch erhöhte Risiken für Dritte entstehen.

E. 1.3

Die Vorinstanz erwägt, dass dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich bei Entscheiden, ob ein Aufschub des Strafantritts zu gewähren sei, ein grosser Ermessensspielraum zustehe. Es sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer an psychischen Problemen leide. Am 4. Januar 2010 sei es zu einem Suizidversuch gekommen. Der Beschwerdeführer gehe davon aus, dass er bis mindestens am 1. Juni 2010 nicht hafterstehungsfähig sein werde. Er stütze sich diesbezüglich auf einen Bericht seines Arztes, Dr. med. A._____, vom 1. März 2010. Dieser sei zum Schluss gekommen, die Hafterstehungsfähigkeit des Beschwerdeführers sei nicht gegeben, und an dieser Situation werde sich in den folgenden drei Monaten nichts ändern. Die Vorinstanz führt weiter aus, es sei nicht ersichtlich, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sich am 1. Juni 2010 wesentlich besser präsentieren werde. Der ärztliche Bericht äussere sich nicht dazu, ob er zu jenem Zeitpunkt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit hafterstehungsfähig sein werde. Das bisherige Vorgehen des Beschwerdeführers und die Ungewissheit betreffend seinen künftigen Gesundheitszustand würden dazu führen, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit mit einem weiteren Gesuch um Verschiebung des Strafantritts vor dem 1. Juni 2010 zu rechnen sei. Unter den gegebenen Umständen sei das auf den 1. Juni 2010 befristete Verschiebungsgesuch wie ein Ersuchen um einen Strafaufschub auf unbestimmte

Zeit zu behandeln. Die Vorinstanz erwägt im Weiteren, die Justizvollzugsanstalt Realta befinde sich in unmittelbarer Nähe der Psychiatrischen Klinik Beverin, was die erforderliche Betreuung des Beschwerdeführers bzw. einen angepassten Strafvollzug ermögliche. Sein Vorbringen, dass durch den Strafvollzug dennoch mit Sicherheit seine Gesundheit geschädigt werde, überzeuge nicht. Der ärztliche Bericht setze sich kaum mit der Möglichkeit des angepassten Vollzugs auseinander. Es sei nicht mit beträchtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, der Strafvollzug gefährde das Leben oder die Gesundheit des Beschwerdeführers. Zudem würde durch ein erneutes Verschieben des Antritts des Strafvollzugs im Juli 2011 der Eintritt der Vollstreckungsverjährung drohen. In der Zeit, in welcher der Strafantritt verschoben worden sei, habe der Beschwerdeführer erneut delinquent. Die Verweigerung einer erneuten Verschiebung des Strafantritts stelle keine Rechtsverletzung dar (angefochtenes Urteil S. 7 ff.).

E. 2.1

Das öffentliche Interesse am Vollzug rechtskräftig verhängter Strafen und der Gleichheitssatz schränken den Ermessensspielraum der Vollzugsbehörde hinsichtlich einer Verschiebung des Strafvollzugs auf unbestimmte Zeit erheblich ein. Der Strafvollzug bedeutet für den Betroffenen immer ein Übel, das vom einen besser, vom andern weniger gut ertragen wird. Die blossе Möglichkeit, dass Leben oder Gesundheit des Verurteilten gefährdet sein könnten, genügt somit offensichtlich nicht für einen Strafaufschub auf unbestimmte Zeit. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt eine Verschiebung des Vollzugs einer rechtskräftigen Strafe auf unbestimmte Zeit nur ausnahmsweise in Frage. Dafür wird verlangt, dass mit beträchtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, der Strafvollzug gefährde das Leben oder die Gesundheit des Verurteilten. Selbst in diesen Fällen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei neben den medizinischen Gesichtspunkten die Art und Schwere der begangenen Straftat und die Dauer der Strafe mitzubersichtigen sind. Je schwerer Tat und Strafe sind, umso stärker fällt - im Vergleich zur Gefahr des Verlustes der körperlichen Integrität - der staatliche Strafanspruch ins Gewicht. Die vorstehenden Überlegungen gelten dem Grundsatz nach auch für den Fall der Suizidgefahr. Die Beweisschwierigkeiten sind insoweit allerdings besonders gross. Die Rechtssicherheit verlangt hier eine nochmals erhöhte Zurückhaltung. Es darf nicht dazu kommen, dass die Selbstgefährdung zu einem gängigen letzten Verteidigungsmittel wird, das von rechtskräftig Verurteilten in Fällen eingesetzt wird, in denen ein Begnadigungsgesuch keine Erfolgsaussichten hat. Ausserdem ist ein Strafaufschub so lange nicht in Betracht zu ziehen, als die Gefahr der Selbsttötung durch geeignete Massnahmen im Vollzug erheblich reduziert werden kann (BGE 108 Ia 69 E. 2c und 2d S. 72 mit Hinweisen). Die Tatsache, dass eine Suizidgefahr vorliegt, hat im Allgemeinen nicht ein derart grosses, absolut wirkendes Gewicht, dass sie von vornherein jedem Haftzweck vorginge. Die Untersuchungshaft kranker Personen greift beispielsweise grundsätzlich nicht derart stark in die persönliche Freiheit ein, dass diese völlig unterdrückt oder ihres Gehaltes als Institution der Rechtsordnung entleert würde (BGE 116 Ia 420 E. 3b S. 423 mit Hinweis).

E. 2.2

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) prüft das Bundesgericht nur insoweit, als eine

solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit Hinweis). Die Beschwerdeschrift muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen. Auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein. Wird eine Verletzung des Willkürverbots geltend gemacht, muss anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit Hinweis).

E. 2.3

Dass und inwiefern die Vorinstanz Bestimmungen des kantonalen Prozessrechts willkürlich anwendet, macht der Beschwerdeführer nicht geltend, weshalb dies nicht zu prüfen ist. Insbesondere bringt er auch nicht vor, dass und inwiefern kantonale Vorschriften hinsichtlich einer Pflicht zum Beizug eines amtlichen Sachverständigen willkürlich angewandt worden seien. Er setzt sich ferner nicht in rechtsgenügender Weise mit dem von der Vorinstanz mitberücksichtigten Umstand auseinander, dass im Falle eines erneuten Verschiebens des Strafantritts im Juli 2011 der Eintritt der Vollstreckungsverjährung drohen würde.

E. 2.4

Entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers zweifelt die Vorinstanz nicht an seiner Hafterstellungsfähigkeit bzw. geht sie nicht von seiner Hafterstellungsunfähigkeit aus. Sie erwägt vielmehr (vgl. oben E. 1.3), dass unter Berücksichtigung der unmittelbaren Nähe der Justizvollzugsanstalt Realta zur Psychiatrischen Klinik Beverin die erforderliche Betreuung des Beschwerdeführers bzw. ein angepasster Strafvollzug möglich sei, und geht somit im Ergebnis von seiner Hafterstellungsfähigkeit unter den gegebenen konkreten Umständen aus. Der Beschwerdeführer führt nicht näher aus, weshalb die Schlussfolgerung der Vorinstanz, er sei im Rahmen des angepassten Vollzugs bzw. mit der erforderlichen Betreuung hafterstellungsfähig, willkürlich sein soll. Auch eine Verletzung des Rechts der persönlichen Freiheit durch die Anordnung des Strafantritts per 10. Mai 2010 ist weder dargetan noch ersichtlich. Der Beschwerdeführer führt zudem nicht in rechtsgenügender Weise aus, welche "Vollzugsgrundsätze nach Art. 74 ff. StGB " inwiefern verletzt sein sollen. Auf seine diesbezüglichen Vorbringen ist somit nicht einzutreten.

E. 2.5

Die Vorinstanz setzt sich entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers durchaus mit dem Bericht von Dr. med. A. _____ auseinander. Sie erachtet gewisse Aspekte des ärztlichen Berichts aber als nicht überzeugend. Zutreffend weist sie darauf hin, dass sich der Bericht mit der Möglichkeit eines angepassten Vollzugs kaum auseinandersetzt. Die Vorinstanz kommt nach Würdigung der Argumente und Beweise zum Schluss, die erforderliche Betreuung des Beschwerdeführers im Rahmen der Justizvollzugsanstalt Realta - und deren Nähe zur Psychiatrischen Klinik Beverin - sei gewährleistet. Dies ist nicht zu beanstanden. Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers steht dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entgegen, solange die medizinische Betreuung zweckentsprechend aufrechterhalten bzw. die Gefahr der Selbsttötung durch geeignete Massnahmen erheblich reduziert werden kann.

E. 2.6

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör, indem sie ohne Anordnung eines amtlichen Gutachtens von der Einschätzung seines Arztes Dr. med. A. _____ abweiche. Er habe stets anboten, sich einer behördlichen Begutachtung zu unterziehen, und er habe eine solche für den Fall eines negativen Entscheids der Vorinstanz beantragt (Beschwerde S. 11 f.).

Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Parteigutachten nicht die Qualität von Beweismitteln, sondern von blossen Parteibehauptungen beizumessen (BGE 135 III 670 E. 3.3.1 S. 667 mit Hinweisen). Bei einem Privatgutachter kann vom Anschein einer Befangenheit ausgegangen werden, weil er vom Angeschuldigten nach dessen Kriterien ausgewählt worden ist, zu diesem in einem Vertrags- und Treueverhältnis steht und von ihm bezahlt wird (BGE 127 I 73 E. 3 f/bb S. 82 mit Hinweis). Die Vorinstanz durfte den Bericht von Dr. med. A. _____ als Bestandteil der Parteivorbringen mit Zurückhaltung würdigen. Auch wenn sich im angefochtenen Urteil keine Ausführungen zur Frage eines amtlichen Gutachtens finden, ergibt sich aus den Erwägungen im Gesamtzusammenhang implizit, weshalb die Vorinstanz ein solches nicht als erforderlich erachtet. Es liegt keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor. Inwiefern die Vorgehensweise der Vorinstanz - auch im Ergebnis - willkürlich sein soll, ist weder dargetan noch ersichtlich.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Mit dem Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.